



# **Richtlinien für den Schülertransport**

## **der Einwohnergemeinde Rüderswil**

vom 10. Dezember 2018

in Kraft seit 11. Dezember 2018

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Rüderswil. Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

### **Art. 2 Absicht**

Diese Richtlinien bilden die Grundlage zur Definition und Handhabung von unzumutbaren Schulwegen und zum Transport der Schüler.

### **Art. 3 Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesverfassung
- Verfassung des Kantons Bern
- Bundesverordnung zur Personenbeförderung
- Volksschulgesetz des Kantons Bern
- Volksschulverordnung des Kantons Bern
- Merkblatt Schulungsort der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Bestimmungen zum Kauf von Bürgerbus-Tickets und Abonnementen der Einwohnergemeinde Rüderswil

### **Art. 4 Verantwortlichkeit**

Die Verantwortung für Schüler auf dem Schulweg liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll (zu Fuss, Fahrrad, Bürgerbus). Ab welchem Alter ein Kind zum Zurücklegen des Schulwegs das Fahrrad benutzen darf, liegt im Ermessen der Eltern.

Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist. Der Weg bis zur nächsten Bushaltestelle liegt in der Verantwortung der Eltern, es besteht kein Anspruch auf einen Tür-zu-Tür Transport.

### **Art. 5 Zumutbarkeit Schulwege**

Für die Berechnung der Schulwege wird Streckenlänge und Höhenunterschied (x10) zusammengerechnet. Dies ergibt die jeweiligen Leistungskilometer. Die Daten werden anhand des Kartenprogramms des Bundes [www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch) erhoben. Das Erfassen der Daten kann geringfügige Differenzen beinhalten. Es wird der Weg mit den geringsten Leistungskilometer in die Beurteilung einbezogen.

Kindergarten:	1.5 Leistungskilometer
1.-3. Klasse	2 Leistungskilometer
4.-6. Klasse	5 Leistungskilometer (kombinierbar zu Fuss und Fahrrad)
7.-9. Klasse	10 Leistungskilometer (kombinierbar zu Fuss und Fahrrad/Motorfahrrad)

Da die Fähigkeiten aller Schüler und Schülerinnen unterschiedlich sind, ist auch die Zumutbarkeit des Schulwegs individuell abzuklären. Neben der Wegstrecke und den Höhenmeter werden folgende Faktoren in die Beurteilung einbezogen:

- Persönlichkeit des Schülers
- Beschaffenheit/Gefahren des Schulwegs
- Die Beurteilung des Einzelfalles obliegt der Schulkommission.

## **Art. 6 Verkehrsmittel**

- a) Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zum Hauptschulort bzw. zur Bushaltestelle zurückzulegen.
- b) Der individuelle Schülertransport, insbesondere Elterntaxi, ist zu vermeiden, wenn der Schulweg als zumutbar gilt und anders zu bewältigen ist.
- c) Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad bis zum Hauptschulort bzw. bis zur Bushaltestelle gemäss Ziffer 5 nicht zumutbar, können die Eltern den Transport übernehmen und hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verlangen. Den Eltern wird auf Antrag hin eine Kilometerentschädigung entrichtet.

## **Art. 7 Entschädigung**

### **Private Transportfahrten**

Kilometer-Entschädigung für private Fahrten von Wohnort bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle (wenn vorhanden) oder Schulhaus für effektive Fahrkilometer. Pro Kilometer wird eine Entschädigung von CHF 1.00 bezahlt. Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bei privaten Transporten, welche entschädigt werden, sind die Vorgaben des Strassenverkehrsrechts einzuhalten. Insbesondere Sicherheitsgurten, Sitzerrhöhungen, Anzahl Sitzplätze. Verstösse dagegen können den Entzug der Entschädigung zur Folge haben. Die Gesuchsteller haben kein Anrecht auf Forderungen gegenüber der Gemeinde bei allfälligen Un- bzw. Zwischenfällen.

### **Abonnementskosten Bürgerbus bei unzumutbarem Schulweg**

Kostenübernahme des Abonnements von 100 %, wenn der Schulweg von Wohnort bis zum Schulhaus unzumutbar ist gemäss Ziffer 5. Die Anspruchsberechtigten Schüler erhalten jeweils das Jahresabonnement vor Schuljahresbeginn zugestellt.

### **Abonnementskosten Bürgerbus bei zumutbarem Schulweg**

4./5. Klasse: Kostenübernahme des Abonnements von 50 %, wenn der Bürgerbus benützt werden kann und der Schulweg zumutbar ist gemäss Ziffer 5.

6. Klasse: Kostenübernahme des Abonnements von 25 %, wenn der Bürgerbus benützt werden kann und der Schulweg zumutbar ist gemäss Ziffer 5.

Die anspruchsberechtigten Schüler erhalten nur einen Beitrag, wenn ein Jahresabonnement gekauft wird. Die Eltern erhalten jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres einen Brief mit den entsprechenden Informationen.

### **Fahrkostenvergütung für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr an einer öffentlichen Quarta**

Schüler erhalten einen Beitrag von 75 % an ein Streckenabonnement vom Wohnort zum nächstgelegenen Schulungsort. Die Eltern erhalten jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres einen Brief mit den entsprechenden Informationen.

### **Mittagessen**

Für Schüler, denen es aus nachweislichen Gründen nicht möglich ist, am Mittag nach Hause zurückzukehren, organisiert die Gemeinde das Mittagessen. Die Eltern beteiligen sich pro Kind mit einer Kostenbeteiligung gemäss dem Merkblatt der eidgenössischen Steuerverwaltung über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft am Mittagessen. Diese Kostenbeteiligung beträgt gemäss dem Merkblatt für bis 6-jährige Kinder 25 % vom Betrag für einen Erwachsenen und für bis 13-jährige Kinder 50 %.

**Andere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet und die Eltern sind für den Transport und die Kostenübernahme verantwortlich.**

#### **Art. 8 Anträge und Gültigkeit Kilometer-Entschädigung**

Anträge für eine Entschädigung müssen bis am 31. Juli für das folgende Schuljahr beim Sekretariat der Schulkommission eingereicht werden. Das Gesuch ist immer für das nächste Schuljahr auszufüllen. Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr. Antragsformulare (Anhang I) können beim Schulsekretariat bezogen werden oder auf der Homepage der Gemeinde Rüderswil heruntergeladen werden.

#### **Art. 9 Genehmigung**

Die Schulkommission prüft die Anträge und entscheidet darüber.

#### **Art. 10 Auszahlung Transportentschädigung**

Die Auszahlungen werden halbjährlich per Ende Dezember und Ende Juli vergütet gemäss Abrechnungsformular. Das Abrechnungsformular muss jeweils bis am 10. vom folgenden Monat abgegeben werden. Bei Ein- oder Austritten während eines laufenden Schuljahres erfolgt eine pro Rata-Auszahlung.

#### **Art. 11 Verfehlungen in Bezug auf Abrechnung**

Falschangaben auf dem Abrechnungsformular werden mit Verwarnung, im Wiederholungsfall mit Anzeige geahndet.

#### **Art. 12 Begleitung der Kindergartenkinder**

Bezüglich der Begleitung der Kindergartenkinder gelten die Bestimmungen zur Begleitung der Kindergartenkinder (Anhang II).

#### **Art. 13 Regeln für die Benützung des Bürgerbusses**

Bezüglich der Regeln für die Benützung des Bürgerbusses gelten die Bestimmungen über das Verhalten im Bürgerbus für Schüler (Anhang III).

#### **Art. 14 Sanktionen bei Regelverstössen**

Schüler, welche sich nicht an die Bestimmungen über das Verhalten im Bürgerbus halten (Anhang III), werden innerhalb eines Schuljahres mit folgenden Sanktionen belegt:

1. Mündliche und schriftliche Verwarnung durch das Sekretariat der Schulkommission bei erstem Regelverstoss zuhanden der Eltern. Zusätzlich wird der Schüler verbindlich aufgeboten, an einem freien Nachmittag die Bestimmungen über die Busregeln auf der Gemeindeverwaltung abzuschreiben. Wird der Termin nicht wahrgenommen, tritt automatisch die Sanktion Nummer zwei in Kraft.
2. Ausschluss vom Transport während einer Woche bei zweitem Regelverstoss. Die Meldung erfolgt mündlich und schriftlich an die Eltern durch die Schulkommission.
3. Ausschluss vom Transport für drei Monate, längstens bis Ende des Schuljahres bei drittem Regelverstoss. Die Meldung erfolgt mündlich und schriftlich mit Entscheid der Schulkommission an die Eltern.

**Anhang I: Antrag um Transportentschädigung / Mittagsverpflegung abzugeben jeweils bis 31.07.**

Der Antrag gilt für das Schuljahr \_\_\_\_\_

**Antragsteller** (gesetzlicher Vertreter)

Name/Vorname: .....

Adresse: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon: .....

... STELLEN ANTRAG		Antrag auf Entschädigung für Privattransport	Antrag auf Mittagsverpflegung Bitte Wochentage angeben!
1. Kind Name / Vorname / Klasse:	.....		
2. Kind Name / Vorname / Klasse:	.....		
3. Kind Name / Vorname / Klasse:	.....		
<b>Begründung Mittagessen:</b> Das Mittagessen kann aus folgenden Gründen nicht daheim eingenommen werden			

IBAN / Konto-Nr. für Auszahlung (Bank / PC-Einzahlungsschein beilegen):

.....

Datum: .....                      Unterschrift (gesetzlicher Vertreter): .....

**Schulkommission Rüderswil**

**Der Antrag wird bewilligt**

Km-Entschädigung für Anzahl Schulwochen .....

Abzüglich Kostenbeteiligung Mittagessen .....

(bis 6-Jährige Fr. 2.50, bis 13-Jährige Fr. 5.00) .....

**Total Entschädigung** .....

**Der Antrag wird abgelehnt.**

Begründung .....

.....

**Art. 14 Anhänge**

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission den Anhang I (Antrag um Transportentschädigung), den Anhang II (Bestimmungen zur Begleitung der Kindergartenkinder) und den Anhang III (Bestimmungen für Schüler über das Verhalten im Bürgerbus und an den Haltestellen).

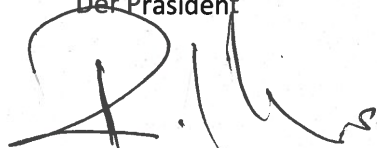
**Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 11. Dezember 2018 in Kraft und wurden durch die Schulkommission an ihrer Sitzung vom 27. November 2018 und durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Richtlinien vom 25. Juni 2018.

Rüderswil, 10. Dezember 2018

**Gemeinderat Rüderswil**

Der Präsident



Roland Rothenbühler

Der Sekretär



Patrick Schwab

## **Anhang II: Bestimmungen zur Begleitung der Kindergartenkinder**

1. Jeweils während dem 1. Quartal (Anfangs Schuljahr bis zu den Herbstferien) übernimmt die Gemeinde die Begleitung im Bürgerbus. Den Kindern wird gezeigt, wie sie sich auf den speziell für Kindergartenkinder reservierten Plätzen korrekt anschnallen müssen.
2. Die Begleitung über den Fussgängerstreifen am Morgen um 8.10 Uhr wird durch die Gemeinde während dem ganzen Schuljahr sichergestellt.
3. Nach dem Mittag hält der Bus bei der Haltestelle Kirche auf der Kindergartenseite. Die Kinder müssen den Fussgängerstreifen nicht überqueren und gehen selbständig zum Kindergarten. Bis zu den Herbstferien erfolgt die Überwachung durch die Gemeinde.
4. Am Mittag um 11.45 Uhr erwartet der Buschauffeur die Kinder bei der Haltestelle Kirche auf der Kindergartenseite und hilft ihnen beim Einsteigen.
5. Am Donnerstagnachmittag werden die Kinder vom Gemeindepersonal zur Haltestelle begleitet. Damit die Wartezeit bei der Haltestelle Kirche vermieden werden kann, werden die Kinder bis zur Haltestelle Käserei begleitet und steigen dort um 15.57 Uhr in den Bürgerbus ein.
6. Zusätzlich wird die Schulkommission die Kindergartenklassen am Wellentag besuchen und die angehenden Kindergartenkinder und deren Eltern über die Busregeln informieren.



## **Anhang III: Bestimmungen für Schüler über das Verhalten im Bürgerbus und an den Haltestellen**

Damit der reibungslose Busbetrieb sowie die Sicherheit im Bus gewährleistet werden können, müssen folgende Verhaltensregeln eingehalten werden:

### **1. Ordnung im Bus**

Im Bürgerbus muss Ordnung herrschen. Sicherheit hat oberste Priorität. Den Anweisungen des Buspersonals ist immer Folge zu leisten. Streitereien, flegelhaftes Benehmen, Lärmen und Aufstehen sind gefährlich und deshalb verboten. Unruhe im Bus beeinträchtigt die Konzentration des Fahrers.

Im Bus werden keine Esswaren und Getränke zu sich genommen.

Zum Bus und deren Einrichtung ist Sorge zu tragen.

Jegliches Abspielen von Musik durch Schüler ist untersagt.

### **2. Sitzordnung**

Die Kindergartenkinder steigen zuerst in den Bus ein und begeben sich zu den speziell für sie konzipierten Sitzplätzen hinten im Bus.

Schüler, bei denen die Gemeinde die Kosten des Abonnements ganz oder teilweise trägt, erhalten einen fest zugewiesenen Sitzplatz für das gesamte Schuljahr. Sie begeben sich nach dem Einsteigen unverzüglich dort hin und schnallen sich an.

Das Tragen der Sicherheitsgurte ist während der ganzen Fahrt Pflicht. Die Schüler warten mit dem Ein- und Aussteigen bis der Bus vollständig still steht und steigen dann zügig in einer Reihe ein bzw. aus. Schubsen und drängeln ist untersagt.

Sind nicht genügend freie Sitzplätze vorhanden, stehen die ältesten Schüler und halten sich an den Haltegriffen fest.

### **3. Haltestellen**

Jeder hat sich an den Haltestellen so zu verhalten, dass er andere nicht belästigt und sich und andere nicht gefährdet. Die Haltestelle ist kein Spielplatz.

Die Schüler müssen pünktlich an der Haltestelle sein.

Verpasst ein Schüler den Bus, geht er entweder unverzüglich zurück nach Hause oder meldet sich nach Unterrichtsschluss umgehend bei der Lehrperson. In diesem Fall sind die Eltern für den Transport verantwortlich.

### **4. Allgemeines**

Bei Unwohlsein (Übelkeit) melden sich die Schüler sofort beim Buspersonal.

Die grossen Schüler übernehmen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kleinen.

Es wird auf einen freundlichen Umgangston geachtet. Keine verbalen Ausschreitungen und Kraftausdrücke!

Zuhause und in der Schule werden diese Verhaltensregeln besprochen. Ziel ist es, dass sich alle Schüler im Bus sicher und wohl fühlen können.



## **5. Rechtliche Grundlage betreffend Sanktionen bei Verstoss gegen obengenannte Bestimmungen**

### Eidgenössische Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

#### Art. 59 Ausschluss vom Transport im Allgemeinen

Das Unternehmen kann Personen vom Transport ausschliessen, die

b) sich ungebührlich benehmen

c) die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

